

ARNOLD BETZWIESER

STEUERBERATER
RECHTSBEISTAND

Arnold Betzwieser - Steuerberater - Postfach 1210 - 63882 Miltenberg

Postfach 1210, 63882 Miltenberg
Setzgasse 1, 63897 Miltenberg
Telefon 09371-3575
Telefax 09371-69318
E-Mail: info@stb-betzwieser.de
Internet: <http://www.stb-betzwieser.de>
Konto: Sparkasse Miltenberg
(BLZ 796 500 00) Nr. 620 001 180

Informationsbrief für die Mandanten

Steuernummer	Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen	Datum
			bw-wn	30.01.2004

Steuerrechtsänderungen ab 1.1.2004

Sehr geehrte Mandantin,
Sehr geehrter Mandant,

der Gesetzgeber hat noch kurz vor Jahreswechsel 2003/2004 die Gesetzesänderungen mit zum Teil gravierenden Änderungen beschlossen, von denen die meisten mit Wirkung ab dem 1.1.2004 in Kraft traten. Die zunächst geplante Gewerbesteueränderung wurde nicht in der Ursprungsfassung verabschiedet, sodass Freiberufler nach wie vor nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Nachdem viele in die jeweiligen Gesetze einfließende Regelungen vorher gar nicht bekannt waren, soll dieses Informationsschreiben einen Überblick über die wichtigsten Neuerungen geben.

Für Steuerpflichtige allgemein:

Der **Grundfreibetrag** steigt ab 1.1.2004 von 7.235 auf 7.664 Euro. Der **Eingangssteuersatz** reduziert sich von 19,9 % auf 16 % und der **Spitzensteuersatz** von 48,5 % auf 45 %.

Die **Eigenheimzulage** wird ab dem Jahr 2004 neu geregelt. Für Bauherren, die nach dem 31. Dezember 2003 mit der Herstellung beginnen – als Beginn der Herstellung gilt der Zeitpunkt, in dem der Bauantrag gestellt wurde – und Erwerber, die nach dem 31.12.2003 den notariellen Kaufvertrag abgeschlossen haben, gelten folgende Regelungen: Die Förderung von Neu- und Altbauten erfolgt einheitlich. Für Ausbauten und Erweiterungen gibt es keine Förderung mehr. Der Fördergrundbetrag beträgt jährlich über den Förderzeitraum von acht Jahren 1 % der Bemessungsgrundlage, höchstens 1.250 Euro, die Kinderzulage 800 Euro pro Kind. Zur Bemessungsgrundlage zählen neben den Anschaffungs- und Herstellungskosten des Gebäudes und des Grund und Bodens auch Aufwendungen für Modernisierungsmaßnahmen, die innerhalb von zwei Jahren nach der Anschaffung durchgeführt werden. Dazu gehören nicht die üblichen jährlich anfallenden Erhaltungs-aufwendungen. Die Einkunftsgrenze wird für den zu betrachtenden Zweijahreszeitraum (Erstjahr und Vorjahr) auf 70.000 Euro für Alleinstehende sowie 140.000 Euro für Verheiratete gesenkt. Für jedes Kind erhöht sich der Betrag um 30.000 Euro. Maßgebend ist hierfür zukünftig nicht mehr der Gesamtbetrag der Einkünfte, sondern die Summe der positiven Einkünfte.

Die nach dem bis zum 31.12.2003 geltenden Recht bestehenden **Verlustverrechnungsbeschränkungen** (Mindestbesteuerung) entfallen. Danach können Verluste aus einer Einkunftsart, z. B. aus Vermietung und Verpachtung, die innerhalb eines Veranlagungszeitraums anfallen, unbegrenzt mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart z.B. aus Gewerbebetrieb verrechnet werden.

Verlustrücktrag: Nicht ausgeglichene Verluste des Entstehungsjahres können bis zu einem Betrag von 511.500 Euro, bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, bis zu einem Betrag von 1.023.000 Euro vom Gesamtbetrag der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeitraums abgezogen werden. Eine Trennung nach Einkunftsart wird entbehrlich. Der Verlustrücktrag kann auf Antrag betragsmäßig begrenzt werden.

Verlustvortrag: Nicht ausgeglichene bzw. verrechnete Verluste werden vorgetragen. Sie sind dann bis zur Höhe eines Sockelbetrags von 1 Mio. Euro unbeschränkt vom Gesamtbetrag der Einkünfte des folgenden Veranlagungszeitraums abziehbar. Für zusammen veranlagte Ehegatten verdoppelt sich der Sockelbetrag auf 2 Mio. Euro. Liegt der Gesamtbetrag der Einkünfte über dem Sockelbetrag, können bis zu 60 % des 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro (Ledige/Verheiratete) übersteigenden Betrages verrechnet werden.

Der **Sonderausgabenabzug** für Lebensversicherungsbeiträge wird um 12 % gemindert.

Die **Wohnungsbauprämie** wurde nicht wie ursprünglich geplant gestrichen, sondern ab dem Sparjahr 2004 von 10 auf 8,8 % reduziert.

Der **Haushaltsfreibetrag** entfällt ab 2004. Für "echte" allein Erziehende (in Haushaltsgemeinschaft mit minderjährigen Kindern) wird ein Entlastungsbetrag in Höhe von 1.308 Euro eingeführt.

Für Unternehmer:

Die Halbjahresregelung (Vereinfachungsregelung) für die **Abschreibung** beweglicher Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens (AfA) schafft der Gesetzgeber ab. Danach kann künftig nicht mehr die volle oder halbe Jahres-AfA – in Abhängigkeit von der Anschaffung/Herstellung in der ersten oder zweiten Jahreshälfte – abgezogen werden, sondern nur noch die anteilig ab dem Monat der Anschaffung oder Herstellung anfallende AfA. Wird demnach ein Wirtschaftsgut im Juni eines Jahres gekauft, kann nicht mehr die gesamte Jahres-AfA, sondern nur noch 7/12 des jeweiligen AfA-Betrages angesetzt werden.

Aufwendungen für **Geschenke** an Geschäftsfreunde können ab 2004 nur noch bis zu 35 Euro (vorher 40 Euro) pro Geschäftspartner und Jahr steuermindernd angesetzt werden.

Bewirtungsaufwendungen von Personen aus geschäftlichem Anlass finden in Zukunft nur noch mit 70 % (vorher 80 %) steuerlich Berücksichtigung.

Der **Freibetrag für Betriebsveräußerungen** wird für über 55-jährige oder dauernd Berufsunfähige ab dem Veranlagungszeitraum 2004 von 51.200 Euro auf 45.000 Euro reduziert. Gleichzeitig schmilzt er ab, soweit der Veräußerungsgewinn 136.000 Euro (bis 31.12.2003 154.000 Euro) übersteigt. Der hierfür gewährte **ermäßigte Steuersatz** beträgt für Betriebsveräußerungen ab dem 1.1.2004 56 % (statt bisher 50 %) des durchschnittlichen Steuersatzes. Der Mindeststeuersatz beträgt jetzt 16 % anstelle von 19,9 %.

Durch die Neuregelung im Körperschaftsteuergesetz ist auch die **Gesellschafter-Fremdfinanzierung** geändert worden. Ab dem Wirtschaftsjahr 2004 können auch inländische Anteils-

eigner ihre Kapitalgesellschaft nur in sehr begrenztem Rahmen mit – steuerlich berücksichtigungsfähigem – Fremdkapital ausstatten. So ist das Entgelt für die Fremdkapitalüberlassung nur insoweit abzugsfähig, als das Fremdkapital nicht das Eineinhalbfache des dem Anteilseigner zurechenbaren Eigenkapitals übersteigt. Das Gleiche gilt für Fremdkapital von Dritten – z. B. Bankdarlehen –, für das der Anteilseigner Sicherheiten (Bürgschaften) stellt. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Freigrenze von 250.000 Euro eingeführt, bis zu der die vorher genannte Regelung keine Anwendung findet.

Die bisherige Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte wird durch eine **elektronische Lohnsteuerbescheinigung** ersetzt. Arbeitgeber, die eine maschinelle Lohnabrechnung erstellen, müssen die notwendigen Daten bis zum 28.2. des Folgejahres elektronisch an die Finanzverwaltung übermitteln. Arbeitgeber, die keine maschinelle Lohnabrechnung haben, sind verpflichtet, eine entsprechende Lohnsteuerbescheinigung auf der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers zu erteilen.

Ab dem 1.1.2005 muss der Arbeitgeber die **Lohnsteuer-Anmeldung** grundsätzlich auf elektronischem Wege an das Finanzamt übermitteln. Hiervon kann auf Antrag abgesehen werden, wenn er nicht über die technisch notwendigen Mittel verfügt.

Mit der Änderung der Abgabenordnung senkt der Gesetzgeber ab dem 1.1.2004 die **Zahlungsschonfrist** von fünf auf drei Tage.

Die bisherige **Abgabeschonfrist** von fünf Tagen wurde ab 1.1.2004 vollständig abgeschafft.

Umsatzsteuer:

Damit eine **Rechnung** zum Vorsteuerabzug berechtigt, muss sie nach den Vorgaben des Steueränderungsgesetzes 2003 ab 2004 enthalten:

1. den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers und des Leistungsempfängers,
2. die dem leistenden Unternehmer vom Finanzamt erteilte **Steuernummer** oder die ihm vom Bundesamt für Finanzen erteilte **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer**,
3. das Ausstellungsdatum,
4. eine fortlaufende **Rechnungsnummer**, bestehend aus einer oder mehreren Zahlenreihen, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird,
5. die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung,
6. den Zeitpunkt der Lieferung oder sonstigen Leistung oder bei Zahlung vor Rechnungsausstellung der Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist,
7. das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Lieferung oder sonstige Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgelts, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist, und
8. den anzuwendenden Steuersatz sowie den auf das Entgelt entfallenden Steuerbetrag oder im Fall einer Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.

Übergangsregelung: Das Bundesfinanzministerium teilte in einem Schreiben mit, dass es Rechnungen, die vor dem 1.7.2004 ausgestellt werden und die die strengen Anforderungen des Steueränderungsgesetzes noch nicht erfüllen, trotzdem zum Vorsteuerabzug zulässt, wenn sie den bisher geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen und die Steuernummer oder die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Die **Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers** wird auf alle steuerpflichtigen Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, sowie für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, erweitert. Ausgenommen hiervon sind Planungs- und Überwachungsleistungen. Demnach sind Bauunternehmer, die Leistungen durch andere Bauunternehmer in Anspruch nehmen, verpflichtet, die Umsatzsteuer nicht an den leistenden Unternehmer zu zahlen, sondern in der eigenen Umsatzsteueranmeldung zu erklären. Der Kreis der Steuerschuldnerschaft wird auf Unternehmer, die Bauleistungen erbringen, beschränkt. Die ursprünglich im Entwurf vorgesehene Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei der Reinigung von Gebäuden einschließlich Hausfassaden, Räumen und Inventar sowie Treppenreinigung und Fensterputzen wurde nicht aufgegriffen. Hier bleibt also alles beim Alten.

Im Hinblick auf die EU-rechtliche Absicherung ist das Inkrafttreten dieser Umsatzsteuer-Vorschrift erst mit Beginn des Kalendervierteljahres nach Veröffentlichung der Ermächtigung durch den Rat der Europäischen Union im Amtsblatt der Europäischen Union vorgesehen.

Der Ausschluss des **Vorsteuerabzuges für Reisekosten** wird durch das Steueränderungsgesetz wieder rückgängig gemacht. Auch der Vorsteuerabzug, soweit es sich um **Fahrtkosten** für Fahrzeuge des Personals handelt und soweit der Unternehmer Leistungsempfänger ist, wurde gesetzlich festgeschrieben. Ein vorsteuerabzugsberechtigter Unternehmer kann den Vorsteuerabzug für das seinem Unternehmen zu 100 % zugeordnete **Fahrzeug**, das er nicht weniger als 10 % unternehmerisch nutzt, in voller Höhe in Anspruch nehmen. Die Begrenzung des Vorsteuerabzugs auf 50 % entfällt somit wieder komplett. Die private Nutzung ist als unentgeltliche Wertabgabe wie früher der Besteuerung zu unterwerfen.

Erbschaft-/Schenkungssteuer:

Für Betriebsvermögen, das zu Lebzeiten an die nachfolgende Generation übertragen wird bzw. durch Erbfall an den Erben übergeht, sieht das Erbschaftsteuergesetz einen Freibetrag sowie einen Bewertungsabschlag vor, die zu einer Minderung der Bemessungsgrundlage bei der Ermittlung der Erbschafts- bzw. Schenkungssteuer führen. Durch das Haushaltsbegleitgesetz wurde der **Betriebsvermögensfreibetrag** für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 31.12.2003 entsteht, von 256.000 Euro auf 225.000 Euro und der Bewertungsabschlag von 40 % auf 35 % verringert.

Für Arbeitnehmer:

Die **Entfernungspauschale** beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2004 nur noch 0,30 Euro pro vollem Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und Arbeitsstätte, maximal jedoch 4.500 Euro im Kalenderjahr, sofern nicht ein eigener oder zur Nutzung überlassener Pkw verwendet wird. Die Entfernungspauschale gilt nicht mehr in den Fällen der steuerfreien Sammelbeförderung.

Die Regelung für steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers an seine Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte mit öffentlichen Verkehrsmitteln – sog. **Job-Tickets** – wurde gestrichen. Diese sind ab dem 1.1.2004 steuerpflichtig. Der Arbeitgeber kann jedoch eine Lohnsteuerpauschalierung vornehmen.

Der **Arbeitnehmerpauschbetrag** sinkt von 1.044 Euro auf 920 Euro ab 2004.

Der Gesetzgeber reduziert den **Rabattfreibetrag** von 1.224 Euro auf 1.080 Euro im Jahr.

Die bisherige Freigrenze des **Sachbezugs** (z. B. für Benzingutscheine) in Höhe von 50 Euro wird auf 44 Euro pro Monat festgelegt.

Zuwendungen zu Eheschließungen oder Geburten von Kindern sind nur noch bis 315 Euro steuerfrei (bis 31.12.2003 waren es 358 Euro).

Mehraufwendungen für eine doppelte Haushaltsführung, die aus beruflichem Anlass entstehen, konnten nur für die Dauer von zwei Jahren steuerlich angesetzt werden. Der Gesetzgeber schafft diese – teilweise als verfassungswidrig angesehene – Begrenzung ab, sodass solche Aufwendungen bereits ab dem Veranlagungszeitraum 2003 bzw. in allen noch nicht bestandskräftigen Fällen zeitlich unbegrenzt angesetzt werden können.

Die **Freibeträge für Abfindungen** wegen eines vom Arbeitgeber aufgelösten Arbeitsverhältnisses wurden gekürzt. Bei Kündigungen ab dem 1.1.2004 können demnach grundsätzlich nur noch 7.200 Euro (vorher 8.181 Euro), bei Vollendung des 50. Lebensjahres und mindestens 15 Dienstjahren 9.000 Euro (vorher 10.226 Euro), nach dem 55. Lebensjahr und 20 Dienstjahren 11.000 Euro (vorher 12.271 Euro) steuerfrei gezahlt werden.

Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit bleiben steuerfrei, solange sie bestimmte im Einkommensteuergesetz genannte Prozentsätze nicht überschreiten. Ab 1.1.2004 ist der für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge maßgebliche Stundenlohn auf 50 Euro begrenzt.

Für Vermieter:

Die **Abschreibung für Gebäude**, soweit sie Wohnzwecken dienen und nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, wurden verringert. Nach der Neuregelung können Gebäude, für die ein Bauantrag nach dem 31.12.2003 gestellt wird oder die aufgrund eines nach diesem Datum rechtswirksamen obligatorischen Vertrages angeschafft werden, im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden 9 Jahren jeweils (nur noch) mit 4 %, in den nächsten 8 Jahren mit 2,5 % und in den darauf folgenden 32 Jahren jeweils mit 1,25 % abgeschrieben werden. Bis 31.12.2003 konnte 8 Jahre mit 5 %, weitere 6 Jahre mit 2,5 % und die letzten 36 Jahre mit 1,25 % abgeschrieben werden.

Erhaltungsaufwendungen für vermietete Immobilien konnten bis 31.12.2003 nur im Jahr der Zahlung als Werbungskosten bei den Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung abgezogen werden. Diese Aufwendungen können durch die Neuregelungen des Haushaltsbegleitgesetzes 2004, wenn sie nach dem 31.12.2003 entstehen, **auf zwei bis fünf Jahre** gleichmäßig verteilt werden.

Aufwendungen für die **Instandsetzung und Modernisierung** eines Gebäudes sind dann nicht sofort als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar, wenn es sich um anschaffungsnahe Aufwendungen handelt. In diesem Fall sind sie nur im Rahmen der Absetzungen für Abnutzungen (bis zu 50 Jahre) zu berücksichtigen. Als anschaffungsnahe Aufwendungen gelten solche Aufwendungen, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erwerb eines Gebäudes (in der Regel innerhalb von drei Jahren) angefallen und im Verhältnis zum Kaufpreis hoch sind, d. h. mehr als 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes betragen. Der Bundesfinanzhof hatte diese Verwaltungsregelung mit Urteilen vom 12.9.2001 abgelehnt. Daraufhin hat der Gesetzgeber nunmehr die ehemalige Verwaltungsregelung gesetzlich festgeschrieben. Aufwendungen für Erhaltungsarbeiten, die jährlich anfallen, sind davon nicht betroffen.

Künftig wird die Nutzungsüberlassung bereits dann in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgeteilt (d.h. die **Werbungskosten sind nicht in vollem Umfang abzugsfähig**),

wenn das Entgelt für die Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken **weniger als 56 % der ortsüblichen Marktmiete** beträgt (bisher 50 %). **Hinweis:** Beträgt die Miete weniger als 75 % der ortsüblichen Miete und werden steuerliche Verluste aus der Vermietung geltend gemacht, prüft das Finanzamt ab 2004 genauer, ob eine **Einkunftserzielungsabsicht** vorliegt. Das betrifft vor allem Mietverträge zwischen Angehörigen.

Für Kapitalanleger:

Eine Kürzung wurde auch beim **Sparerfreibetrag** vorgenommen. Er beträgt ab 2004 nur noch 1.370/2.740 Euro anstelle 1.550/3.100 Euro (ledig/verheiratet).

Der Bundesverband deutscher Banken weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass diejenigen Bankkunden, die bisher Freistellungsaufträge bei mehreren Kreditinstituten erteilt haben, im Hinblick auf die neuen Höchstbeträge die zweckmäßige Verteilung des Freistellungsvolumens überprüfen und gegebenenfalls ihre **Freistellungsaufträge ändern** müssen. Denn vor 2004 erteilte Freistellungsaufträge, die unterhalb der neuen Höchstbeträge liegen, würden von den Banken unverändert fortgeführt. Kunden, die ihr gesamtes Freistellungsvolumen einem einzigen Kreditinstitut übertragen haben, brauchen dagegen keine weiteren Vorkehrungen zu treffen. Hier erfolgt eine automatische Umstellung seitens der Kreditinstitute auf die neuen Höchstgrenzen.

Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute müssen ihren Kunden für alle bei ihnen geführten Wertpapierdepots und Konten eine zusammenfassende **Jahresbescheinigung** über die Einkünfte aus Kapitalvermögen und aus privaten Veräußerungsgeschäften nach amtlich vorgeschriebenem Muster ausstellen.

Neben den aufgeführten Neuregelungen hat der Gesetzgeber weitere Änderungen in die Wege geleitet. Zur weiterführenden Beratung zu den Änderungen bzw. zu den in diesem Schreiben nicht angesprochenen Themen stehe ich selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Arnold Betzwieser

P.S. Bitte beachten Sie auch die **Kanzlei-Internetseiten** (<http://www.stb-betzwieser.de>), auf denen Sie unter dem Menüpunkt „Aktuelles“ zum Beginn eines jeden Monats neue aktuelle Hinweise zum Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- u. Sozialrecht finden und die für Sie interessanten Informationen aussuchen und leicht selbst ausdrucken können.

Falls Sie die Informationen lieber in gedruckter Form per Post erhalten möchten, können Sie diese kostenlose Serviceleistung gern telefonisch von meinem Büro anfordern.